

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2017/147
öffentlich		
Datum 21.11.2017	Aktenzeichen FD I.4.1/bat/gl	Federführend: Herr Bartel

Betreff

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	04.12.2017 18.12.2017	Herr Greiser		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	61100.4031000 - Vergnügungssteuer			
Mehrertrag:	rd. 70.000 EUR			
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage 1** beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird beschlossen.

Sachverhalt:

In der Stadt Ahrensburg gilt seit dem 01.07.2006 einheitlich die elektronisch gezahlte Nettokasse als Bemessungsgrundlage für alle Spielgeräte (außer bei Spielgeräten, welche für Gewalt- oder Kriegsspiele dienen - Steuersatz hier: 400 € mtl. pro Spielgerät).

Mit der Bemessungsgrundlage der Nettokasse hat sich die Stadt Ahrensburg an die seinerzeit von der Gemeinde Trappenkamp mit dem Automatenaufstellerverband ausgearbeitete Mustersatzung angelehnt, nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 13.04.2005 die pauschale Besteuerung mit einem festen Steuersatz nur noch unter deutlich erschwerten Bedingungen als rechtmäßig angesehen hatte. Der Steuersatz gilt in Ahrensburg für alle Spielgeräte (mit und ohne Gewinnmöglichkeit).

Die Nettokasse wurde als Besteuerungsgrundlage gewählt, um der häufigen Behauptung der Steuerschuldner, dass Umsatzsteuer auf Spielgeräte und Vergnügungssteuer bezogen auf die Bruttokasse (inkl. UST also) auf gleicher Ebene ansetzen, von vornherein defensiv zu begegnen.

Seit dem 01.01.2014 gilt ein Steuersatz von 13 v. H. der elektronisch gezahlten Nettokasse.

Die Vergnügungssteuer wird konkret nach Ablauf des Monats ermittelt und im Folgemonat gezahlt oder es werden auf die Steuerforderung Vorauszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses entrichtet, das Steuerjahr nach Ablauf endabgerechnet. Die Nettokasse als Bemessungsgrundlage und die Verfahren der Abrechnung haben sich bewährt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Erträge nicht gesunken sind und nur noch vereinzelt Widersprüche eingehen.

Die Spielgerätesteuern führten 2016 zu Erträgen i. H. v. rd. 331.000 EUR (2015: 293.946 EUR)

Seit Eröffnung verschiedener Spielhallen ist eine Erhöhung dieser Erträge festzustellen.

Der Innenminister hat in den Konsolidierungsvorschlägen einen Steuersatz von mindestens 12 % der Bruttokasse empfohlen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung um 3 %-Punkte auf dann 16 % - bezogen auf die Nettokasse - wird der empfohlene Mindestsatz der Bruttokasse geringfügig überschritten.

Daher wird empfohlen, die Spielgerätesteuern ab 01.01.2018 auf 16 % der Nettokasse anzuheben. Dieses könnte bei gleichbleibender Anzahl und Nutzung der Spielgeräte zu Mehrerträgen von rd. 70.000 EUR führen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

3. Änderungssatzung zur Satzung